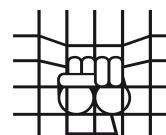


Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Vermietung von Auffangnetze & Randsicherungen & Zubehör mit Montage

WEGLAGE®



1. Fa. Georg Weglage montiert nur Netze nach EN 1263-1 in einwandfreiem Zustand.
2. Die Montage erfolgt nach den Bestimmungen der BGR 179 (bisherige ZH 1/560) Bau-BG.
3. Die benötigten Anbinde- und Aufhängeseile sind im Mietpreis enthalten.
4. Die Auffangnetze dürfen nur für die Sicherheit von Personen eingesetzt werden.
5. Nach der Montage erfolgt eine Abnahme und Übernahme durch den Auftraggeber; wird die Sache ohne Abnahme in Gebrauch genommen, gilt das als Übernahme in einwandfreiem Zustand.
6. Öffnungen bis 100m², die mit Netzen gesichert werden, berechnen wir nach Aufwand.
7. Wenn Angaben, die die Grundlage für die Kalkulation waren, nicht zutreffen und dies zu mehr Aufwand führt, erfolgt eine Nachberechnung.
8. Die Berechnung der Mietzeit beginnt mit der Montage des ersten Quadratmeters und endet mit der Demontage des letzten Quadratmeters.
9. Bei Demontage durch unseren Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten sind die Netze frei Haus an Fa. Weglage Netz + Seilsystem GmbH & Co. KG, Westrufer Straße 13 in 49434 Neuenkirchen-Vörden zurückzusenden. Die zu berechnende Mietdauer endet mit der Verfügbarkeit in Vörden. Rücksendungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen, anderenfalls wird die Annahme verweigert.
10. Unsere Rechnungen werden bei Mietbeginn gestellt und sind sofort nach Eingang ohne Abzug zu begleichen. Die Zahlungspflicht des Kunden besteht ohne Rücksicht auf etwa erhobene Mängelrügen. Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
11. Gegenforderungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis berücksichtigt werden.
12. Soll die vereinbarte Mietzeit verlängert werden, so ist dies unverzüglich per Fax anzuzeigen.
13. Jede angefangene Woche über die Grundmietzeit von 4 Wochen zählt als komplette Woche bei der Berechnung.
14. Bei einer Beschädigung der Netze während der Mietdauer werden diese repariert und die Reparatur zu Selbstkosten berechnet. Übersteigt der Reparaturaufwand den Zeitwert, wird dieser berechnet.
15. Für eventuelle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt das Amtsgericht Vechta als vereinbart.

Bei Auftragserteilung bitten wir Sie um Rücksendung Ihres Einverständnisses mit den unterschriebenen Vertragsbedingungen.

.....
Ort Datum Firma

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(Unterschrift in Druckbuchstaben)